

Satzung

des

Kleingartenvereins

“Kleingartenanlage Am Sportplatz” Mosel e.V.

Vereinsregister
Amtsgericht Chemnitz

VR 70367

Satzung

des Kleingartenvereins

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

“Kleingartenanlage Am Sportplatz” Mosel e.V.

und hat seinen Sitz in 08058 Zwickau - Stadtteil Mosel

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter der Nr. **VR 70367** eingetragen und Mitglied des

Kreisverbandes der Kleingärtner Zwickau – Land e.V.
Zwickau Scheringer Str. 11 Aktenzeichen VR 236

nachfolgend Verband genannt.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 1 a) Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller am Kleingartenwesen interessierten Bürger.

- b) Er setzt sich für die Förderung des Kleingartenwesens, die Erhaltung und Ausgestaltung der als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.

- c) Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2 a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

b) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

d) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Regelungen für besonderen Aufwand der Vorstandmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

3. Der Verein verwendet seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für Ausbau und Unterhaltung seiner Kleingartenanlage.

4. Der Verein berät und betreut seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich und stellt dazu seinen Mitgliedern Zeitschriften und Schulungsmaterial der Kleingartenorganisation zur Verfügung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will durch:

- a) die praktische Kleingartenarbeit nach Abschluss des entsprechenden Pachtvertrages
- b) Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens

2. Natürliche oder juristische Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht oder Zwecke des Vereins in hervorragender Weise haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Von der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus jeweils ein langjähriger Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

3. Anmeldungen zur Mitgliedschaft erfolgen durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

§ 4 Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat das Recht:

a) die Einrichtungen des Vereins, Schulungs-, Lehrmaterialien und Schriften der Kleingartenorganisation entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen.

b) an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen

c) die durch den Pachtvertrag zugeteilte Gartenparzelle vertragsgemäß zu nutzen.

2. Die vom Verein gewährte fachliche Beratung steht jedem Mitglied zur Verfügung.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet:

a) sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen,

b) sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen,

c) Beschlüsse des Vereins zu befolgen.

d) Aufnahme und Mitgliedsbeiträge, sowie Umlagen und den auf die zugeteilte Gartenparzelle entfallenden Pachtzins innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten.

Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat nach Fälligkeit ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe zu erheben.

2. Das Mitglied hat zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres, als Ersatz für Gemeinschaftsleistungen einen Geldbetrag zu bezahlen. Der Geldbetrag ist auf Grundlage der zu erwartenden Gemeinschaftsleistungen zu beschließen und beträgt mindestens 30,00 €.

Für geleistete Gemeinschaftsarbeit erhält das Mitglied am Ende des Geschäftsjahres einen Geldbetrag pro geleistete Arbeitsstunde. Der Betrag wird ermittelt, indem der eingezahlte Geldbetrag durch die Anzahl der insgesamt geleisteten Gemeinschaftsstunden geteilt wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch den Tod des Mitglieds,

b) durch Austritt

c) durch Ausschluss

2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Sofern ein Pachtvertrag besteht, ist ein Austritt nur möglich, wenn das Pachtverhältnis zum gleichen Zeitpunkt endet.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

a) die ihm aufgrund der Satzung oder Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft

verletzt,

- b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt,
 - c) mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
 - d) die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat,
 - e) seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft auf einen Dritten überträgt,
 - f) die ihm zugeteilte Gartenparzelle oder die darauf befindlichen Baulichkeiten durch Dritte ganz oder teilweise nutzen lässt,
 - g) bei Stellung seines Aufnahmeantrags verschwiegen hat, dass es aus einem anderen Kleingartenverein ausgeschlossen wurde oder ihm ein Kleingartenpachtvertrag mit einem anderen Kleingartenverein aus seinem Verschulden rechtswirksam gekündigt worden ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor seiner Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung dem Betroffenen bekannt zugeben. Dieser kann innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheids das Schlichtungsverfahren beantragen. Im Ausschlussbescheid ist der Betroffene auf sein Recht, die Frist und die Adressaten für das Schlichtungsverfahren hinzuweisen. Macht der Betroffene von diesem Recht keinen Gebrauch oder versäumt er die Frist, wird der Ausschlussbescheid wirksam.
5. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen. Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben, entbunden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer / Protokollführer

- d) dem Kassierer / Schatzmeister
 - e) mindestens einem Beisitzer / Fachberater
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein; im Innenverhältnis ist grundsätzlich der Vorsitzende berechtigt, sein Stellvertreter nur dann, wenn dieser verhindert ist.
 3. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
 4. Dem Vorstand obliegen:
 - a) laufende Geschäfte des Vereins
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - c) Anordnung von Gemeinschaftsleistungsstunden
 5. Die Tätigkeit der Vorstandmitglieder ist ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehender Lohnausfall sowie Reisekosten, sind zu erstatten. Der Verein stellt jedem Mitglied des Vorstandes 1 Exemplar des Organs LSK "GARTENFREUND" als Arbeitsmaterial zur Verfügung.
Regelungen über Entschädigungen für besonderen Aufwand von Vorstandsmitgliedern im Interesse des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
 6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden, noch 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
 7. Über jede Sitzung des Vorstandes ist vom Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen.
Die Niederschriften sind von ihm und dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Ist der Protokollführer verhindert, hat der Vorstand eines seiner anwesenden Mitglieder mit der Anfertigung der Niederschrift zu beauftragen

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe von Versammlungsort, Uhrzeit, und Tagesordnung einberufen.
- 3 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Die Mitgliederversammlung, in der jedem Mitglied eine Stimme zusteht, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Genehmigung von Niederschriften gemäß § 8 Abs. 9,
 - b) die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer sowie sonstige Tätigkeitsberichte
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahlen des Vorstandes
 - e) die Festsetzung der Höhe von Beiträgen, Umlagen, Gemeinschaftleistungen und Ersatzbeiträge,
 - f) die Wahl der Kassenprüfer
 - g) die Beschlussfassung über Anträge
 - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - j) die Benennung von Ehrenmitgliedern
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, wobei Stimmenenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.
7. Ungeachtet der Bestimmungen des Abs. 4 über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen; ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei der Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder erforderlich. Findet sich zur Auflösung des Vereins eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einzuberufenden Versammlung die satzungsändernde Mehrheit.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung schriftlich spätestens 7 Tage vor

ihrem Termin beim Vorstand einzureichen.

9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
10. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen; sie haben kein Stimmrecht.
11. Vertreter des Kreisverbandes der Kleingärtner e.V. und des Landesverbandes der Sächsischen Kleingärtner sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 8a Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen dem Kreisverband der Kleingärtner Zwickau - Land e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 9 Schlichtungsverfahren

Bei vereinsrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, ist vor Inanspruchnahme des Rechtsweges, die Schlichtungsstelle des Kreis-, Stadt-, bzw. des Regionalverbandes der Kleingärtner, in unserem Verein:

Kreisverband der Kleingärtner Zwickau - Land e.V.

anzurufen.

Art und Durchführung des Schlichtungsverfahrens regelt die entsprechende Richtlinie des Landesverbandes Sächsischer Kleingärtner.

Alternative:

Bei vereinsrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand ist vor Inanspruchnahme des Rechtsweges die Schlichtungsstelle des Vereins anzurufen. Art und Durchführung des Schlichtungsverfahrens regelt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Kassenführung

Der Kassierer / Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat Beiträge, Umlagen und den Pachtzins sowie sonstige von den Mitgliedern zu zahlende Beiträge einzuziehen. Er führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und verwaltet die zugehörigen Belege.

Weiter hat er sämtliche Vermögenswerte des Vereins aufzuzeichnen. Auszahlungen hat er grundsätzlich nur unter Mitwirkung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden zu leisten.

§ 12 Kassenprüfung

1. Für das Geschäftsjahr sind von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Wiederwahl ist möglich.

2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben ungeachtet des Rechts zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen.

Die Prüfungen haben sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu erstrecken. Das Ergebnis ihrer Prüfung ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Beschluss der Mitgliederversammlung

12.03.2016